

ZH_OBERGERICHT SB130047 vom 31. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130047

FR: ZH_OBERGERICHT SB130047 du 31 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130047 del 31 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Dezember 2012 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten der Anstiftung zum falschen Zeugnis im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 307 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit 9 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung von 15 Tagen Untersuchungshaft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben. Ferner wurde der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. August 2009 ausgefallten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 90.-- widerrufen (Urk. 47).

E. 2

Gegen das Urteil, das ihm am 11. Dezember 2012 mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 14), liess der Beschuldigte am 12. Dezember 2012 Berufung anmelden (Urk. 36). Das begründete Urteil wurde dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten am 1. Februar 2013 zugestellt (Urk. 46/2). Mit Eingabe vom 20. Februar 2012 reichte der Beschuldigte seine Berufungserklärung ein (Urk. 48). Die Staatsanwaltschaft ergriff kein Rechtsmittel und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 52). Der Mitbeschuldigte B._____ verzichtete auf Berufung.

- 5 -

E. 3

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf die Strafzumessung (Dispositiv-Ziffer 2a). Dementsprechend ist das Urteil der Vorinstanz betreffend den Schuldspruch (Dispositiv-Ziffer 1a) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffern 5 bis 7) unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe aus dem Jahre 2009 wegen rechtswidriger Einreise und rechtswidrigen Aufenthalts auf. Die Vorstrafe sowie die Delinquenz während laufender Probezeit sind leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen. Nachdem der Beschuldigte während der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens die gegen ihn erhobenen Vorwürfe konstant bestritten hatte, akzeptierte er den Schuldspruch und zeigte sich damit teilgeständig. Er erleichterte damit das Berufungsverfahren und zeigte eine gewisse Einsicht und Reue. Sein Teilgeständnis erfolgte allerdings so spät im Verfahren, dass es nicht stark strafreduzierend gewertet werden kann.

E. 5

Insgesamt betrachtet halten sich die den Beschuldigten belastenden und entlastenden Faktoren in etwa die Waage. Die Einsatzstrafe ist daher bei 8 Monaten zu belassen. Angesichts der Schwere des Verschuldens des bereits mit einer Geldstrafe vorbestraften

und in der Probezeit wieder straffällig gewordenen Beschuldigten erweist sich die Ausfällung einer weiteren Geldstrafe als nicht mehr angemessen. Eine Geldstrafe vermöchte die erforderliche präventive Effizienz nicht zu erbringen. Der Beschuldigte ist daher zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten unter Anrechnung von 15 Tagen erstandener Haft zu verurteilen.

E. 6

Schon allein aufgrund des Verschlechterungsverbot es ist dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren zu gewähren. Eine Reduktion der Probezeit fällt angesichts der Vorstrafe und des Delinquierens während laufender Probezeit ausser Betracht.

- 10 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Ziff.1 und 2 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen weitgehend. Die Strafreduktion ist mit 1 Monat nicht hoch und basiert auf einem erst im Hinblick auf das Berufungsverfahren abgelegten Teilgeständnis. Es wäre stossend, daraus eine bloss teilweise Auflage der im zweitinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten abzuleiten. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 138 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.